



Statuten Aargauer Fahrlehrerverband

Stand: 27.04.2018

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Name, Sitz und Zweck

| | |
|---------------|--------|
| Name und Sitz | Art.01 |
| Zweck | Art.02 |

Teil 2: Mitgliedschaft

| | |
|----------------------------|----------|
| Mitgliedschaft; Kategorien | Art.03 |
| Aktivmitglieder | Art.04 |
| Ehrenmitglieder | Art.05 |
| Passivmitglieder | Art.06/a |
| Verkehrsexperten | Art.06/b |
| Mitgliedschaft; Aufnahme | Art. 07 |
| Austritt | Art.08 |
| Ausschluss | Art.09 |

Teil 3: Mittel

| | |
|------------------------------|--------|
| Einnahmen | Art.10 |
| Mitgliederbeiträge | Art.11 |
| Ausgaben | Art.12 |
| Jahresrechnung | Art.13 |
| Haftung | Art.14 |
| Anspruch am Verbandsvermögen | Art.15 |

Teil 4: Organisation

| | |
|--------|--------|
| Organe | Art.16 |
|--------|--------|

A: Die Generalversammlung

| | |
|--------------------|--------|
| Einberufung | Art.17 |
| Vorsitz | Art.18 |
| Beschlussfähigkeit | Art.19 |
| Traktanden | Art.20 |
| Beschlussfassung | Art.21 |
| Befugnisse | Art.22 |

B: Der Vorstand

| | |
|---------------------------|--------|
| Zusammensetzung | Art.23 |
| Amtsdauer | Art.24 |
| Beschlussfassung | Art.25 |
| Befugnisse | Art.26 |
| Unterschriftsberechtigung | Art.27 |

C: Rechnungsrevisoren

| | |
|--------------------------------------|--------|
| Wahl und Aufgabe der Revisionsstelle | Art.28 |
|--------------------------------------|--------|

D: Kommissionen

| | |
|--------------|--------|
| Kommissionen | Art.29 |
|--------------|--------|

Teil 5: Schlussbestimmungen

| | |
|---------------------|--------|
| Dauer und Auflösung | Art.30 |
| Liquidation | Art.31 |
| Inkrafttreten | Art.32 |

Teil 1: Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 - Name, Sitz

Unter dem Namen Aargauischer Fahrlehrerverband (nachfolgend AFV genannt) besteht eine Berufsorganisation der Auto-, Lastwagen- und Motorrad-Fahrlehrer des Kantons Aargau gemäss den Bestimmungen des Art.60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz an der Geschäftsstelle.

Artikel 2 - Zweck

Der AFV bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in sozialer, wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht, sowie die Förderung allgemeiner Verkehrsinteressen. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Er muss nach kaufmännischen Grundlagen geführt werden.

Teil 2: Mitgliedschaft

Artikel 3 - Kategorien

Der Verband besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Artikel 4 - Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer über einen gültigen Fahrlehrer- oder Moderatoren-Ausweis (2. Phase) verfügt. Fahrlehrer oder Moderatoren (2. Phase), welche mit einem Aktivmitglied verheiratet sind, oder in einem Konkubinatsverhältnis im gleichen Haushalt leben, werden zu einem reduzierten Jahresbeitrag (1/3 des Sektionsbeitrages AFV und dem vollen SFV Jahresbeitrag) als Aktivmitglied aufgenommen.

Artikel 5 - Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Verbandszwecks oder im Wirkungskreis des Verbandes besonders bemüht und verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 6/a - Passivmitglieder

Aktivmitglieder, die den Berufs des Fahrlehrers aufgegeben, sowie Gönner welche den AFV ideell und materiell unterstützen, können auf Antrag zu Passivmitgliedern ernannt werden. Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht.

Artikel 6/b - Verkehrsexperten

Verkehrsexperten können Passivmitglieder werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Artikel 7 - Aufnahme

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung des Bewerbers über dessen Aufnahme.

Artikel 8 - Austritt

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- Durch Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Brief oder per E-Mail, welche auf Jahresende und unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen hat. Die Austrittserklärung durch E-Mail ist nur rechtens, wenn dies durch das Sekretariat oder durch ein Vorstandsmitglied per E-Mail bestätigt wird.
- Im Todesfall eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Artikel 9 - Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst die Generalversammlung. Der Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist gestattet (Art. 72 ZGB). Wer trotz zweimaliger Mahnung und einer Betreibungsandrohung mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband im Verzug ist, kann vom Vorstand als Mitglied ausgeschlossen werden.

Teil 3: Mittel

Artikel 10 - Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen,
- Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen,
- Anderweitigen Erträgen aus der Verbandstätigkeit.

Artikel 11 - Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung beschliesst die Jahresbeiträge. Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich maximal 300.- Franken (ohne Zuschläge SFV)

Artikel 12 - Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die Kraft des Beschlusses der Generalversammlung oder des Beschlusses des Vorstandes zu tätigen sind, sowie für die Kosten der üblichen Verbandsverwaltung.

Artikel 13 - Jahresrechnung

Das Rechnungswesen des Verbandes erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis Ende des Rechnungsjahres.

Artikel 14 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Verbandes ist ausgeschlossen.

Artikel 15 - Anspruch auf das Verbandsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Verbandsmitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

Teil 4: Organisation

Artikel 16 - Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C die Rechnungsrevisoren
- D die Kommissionen

A. Die Generalversammlung

Artikel 17 - Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende April statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden:

- Auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder wobei der Zweck der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
- Auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung.

Die Einladungen erfolgen durch den Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich an alle Mitglieder und unter Aufzählung der Traktanden.

Artikel 18 - Vorsitz

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Geschäfte der Generalversammlung, Beschlüsse und Wahlen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen.

Artikel 19 - Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 20 - Traktanden / Anträge / Wahlvorschläge

Beschlüsse können einzig, über die auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Anträge, welche beim Vorstand von den Mitgliedern spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden. Ohne schriftliche Eingangsbestätigung des Vorstandes wird der Antrag nicht traktandiert.

Artikel 21 - Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 22 - Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr unterstehen:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten,
- Wahl der Rechnungsrevisoren,
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm,
- Genehmigung Protokoll,
- Genehmigung Budget,
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Festsetzung der Entschädigung an Vorstand, Kommissionen und Delegierte,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Abänderung von Statuten, die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Verbandsvermögens.

B. Der Vorstand

Artikel 23 - Zusammensetzung

Der Vorstand des AFV besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: einem Präsidenten, Vizepräsidenten und einem Aktuar. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind nur Aktivmitglieder. Der Vorstand kann einen Sekretär/ eine Sekretärin ernennen. Dieser/diese muss nicht zwingend dem AFV angehören.

Artikel 24 - Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 25 - Beschlussfassung

Der ordnungsgemäss einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Verfasser und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Artikel 26 - Die Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Behandlung aller statuarisch oder gesetzlich nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehaltenen Angelegenheiten,
- Die Kompetenz über Ausgaben wie folgt zu beschliessen:
 - Präsident: Fr. 1'000.- als freie Ausgabenkompetenz/Jahr
 - Vorstand: Fr. 5'000.- als freie Ausgabenkompetenz/Jahr
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Weiterziehungsrechts an die Generalversammlung.
- Aufsicht über die Tätigkeit des Sekretariats.

Artikel 27 - Unterschriftsberechtigung

Für den Verband zeichnen rechtsgültig zu zweien der Präsident, der Vizepräsident oder ein Ressortchef zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Sekretär.

C. Rechnungsrevisoren

Artikel 28 - Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren, zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnungen. Ihnen sind sämtliche Bücher, Belege und sonstige Akten vorzulegen. Auf Verlangen auch während des Geschäftsjahres. Bei Unregelmässigkeiten haben sie dem Präsidenten, zu Händen des Vorstandes unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Revision muss spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung stattfinden.

D. Kommissionen

Artikel 29 - Kommissionen

Die vom Vorstand ernannten Kommissionen und Ausschüsse erfüllen die von ihnen zugewiesenen besonderen Aufgaben. Sie können die administrative und finanzielle Unterstützung durch den Vorstand verlangen. Diese Kommissionen stehen dem Vorstand in beratender Funktion für die entsprechenden Fragen zur Verfügung und haben kein Stimmrecht.

Teil 5: Schlussbestimmungen

Artikel 30 - Dauer, Auflösung

Der Verband besteht auf unbestimmte Dauer. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 31 – Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes


Die Geschäftsleitung führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung. Das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird anteilmässig den Mitgliedern verteilt.

Artikel 32 - Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27.04.2018 beschlossen.

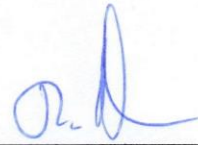
Frick, 27.04.2018

Der Präsident



Roger Wintsch

Der Vizepräsident



Roger Aeschbacher
